# **54/PET** vom 25.03.2021 (XXVII. GP)

Abgeordnete/r zum Nationalrat
Dipl. - Ing.
Karin Doppelbauer

An Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien, Österreich

	Wien, am	24.03.2021
Sehr geehrter Herr Präsident!		
In der Anlage überreiche ich/ überreichen	wir Ihnen gem. §100 (1) GOG-NR die	Petition betreffend
"Verpflichtende Erdkabel für 110kV Leitun	gen"	
Seitens der EinbringerInnen wird das Vorlie angenommen:	egen einer Bundeskompetenz in folge	ender Hinsicht
Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über ele mehrere Bundesländer erstrecken	ektrische Leitungsanlagen, die sich n	icht auf zwei oder
Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung	g im Nationalrat von B	ürgerinnen unterstützt.
Mit der Bitte um geschäftsordnungsmäßige	e Behandlung dieser Petition verbleib	e ich/verbleiben wir
mit freundlichen Gr  Anlage	7	
Anlage		

www.parlament.gv.at

Hinweis: Ggf. vorgelegte Unterschriftenlisten werden nach dem Ende der parlamentarischen Behandlung

datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des

Bundesarchivgesetzes zu archivieren sind.

#### **Parlamentarische Petition**

## "Verpflichtende Erdkabel für 110kV Leitungen"

#### Begründung

Um in Zukunft die Stromversorgung Österreichs ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern bei infrastruktureller der Netzstabilität und bestmöglicher gleichzeitiger Sicherung Strommarktbedingungen zu gewährleisten, werden mittelfristig erhebliche Anpassungen an die heimische Stromnetzinfrastruktur notwendig sein. Allerdings stoßen als Freileitungen geführte Hochspannungsleitungen immer wieder auf Widerstand durch die betroffene Bevölkerung, da diese das Landschaftsbild stark beeinträchtigen, mehr Fläche (und damit wertvollen Boden oder Naturraum) beanspruchen und auch möglicherweise indirekte negative volkswirtschaftliche Auswirkungen haben wie etwa niedrigere Grundstückspreise oder verloren gegangene Tourismuseinnahmen. Als Alternative können Leitungen als Erdkabeln gelegt werden, welche allerdings je nach Netzebene sowie technischer und geographischer Grundvoraussetzungen entsprechende Mehrkosten verursachen.

Während auf niedrigeren Netzebenen das Legen von Erdkabeln als Alternative zur Freileitung mittlerweile auch in Österreich Usus ist, werden 110kV Leitungen hierzulande noch regelmäßig - aus besagten Kostengründen - oberirdisch geplant und errichtet. Diese Praxis verursacht jedoch zunehmend Unverständnis bei betroffenen Anrainer\_innen. Denn mittlerweile haben zahlreiche, im Ausland standardmäßig angewendete innovative Methoden, die Kosten für Erdkabel erheblich reduziert. Darüber hinaus wird die bereits erwähnte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Umwelt und Volkswirtschaft nicht miteinberechnet. Um diese Konflikte zu vermeiden, gibt es in Deutschland und der Schweiz klare gesetzliche Regelungen, welche unter entsprechenden Voraussetzungen zu Erdkabeln verpflichten (vgl. EnWG §43 bzw. Elektrizitätsgesetz und Stromversorgungsgesetz Art.15c). Auch in Österreich gibt es in Salzburg auf Landesebene eine entsprechende rechtliche Regelung (Salzburger Landeselektrizitätsgesetz § 54a). Für andere Länder bzw. den österreichischen Bund gibt es jedoch keine entsprechenden Vorgaben.

### Daher wird von der Unterzeichnerin gefordert:

Um Österreich hier an den internationalen Standard anzupassen, um den Schutz des Landschaftsbildes sowie betroffener Naturräume zu gewährleisten und um Konflikte zwischen für die Energiewende notwendigen Infrastrukturprojekten und betroffenen Anrainer\_innen zu minimieren, ist es notwendig, einen klaren, bundesweit einheitlich rechtlichen Rahmen zu schaffen:

- Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels in Relation zu den Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,5 nicht überschreiten und Gründe des Naturschutzes nicht entgegenstehen.
- Erfordernisse des Landschaftsbildes und Vermeidung von Nutzungskonflikten müssen bei Bau- und Betriebsbewilligung von elektrischen Leitungsanlagen berücksichtigt werden.